

S T A T U T E N der FKK - SPORTLIGA LINZ

Änderungen beschlossen bei der Jahreshauptversammlung am 19. März 2014

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen "FKK-Sportliga Linz" (FSL)
2. Er hat seinen Sitz in 4020 Linz, Eisenhandstrasse 8 p.Adresse Ing. Sturm Kurt
3. Das Vereinsjahr beginnt am 1. Jänner und endet am 31. Dezember.

§ 2 Zweck

1. Die Tätigkeit des Vereines ist nicht auf Gewinn ausgerichtet und in allen Belangen gemeinnützig im Sinne der Bundesabgabenordnung. Der Verein fördert selbstlos das Gemeinwohl seiner Mitglieder auf geistigen, sozialen, gesundheitsfördernden und kulturellen Gebieten.
Speziell gefördert wird die vielseitige Sportausübung seiner Mitglieder an den vorhandenen Sportstätten unseres Vereinsgeländes, sowie die Aktivitäten unserer Volleyball Kampf- und Jugendmannschaften. Weiters diverse Vereinsmeisterschaften, Gymnastik- Yoga – Line Dance und Squar Dance, Boccia, Fischen, Tischtennis, Schwimmen, Kajakfahren und Stockschiessen für alle Altersgruppen. Gefördert wird eine gesunde Lebensführung ohne Rücksicht auf Geschlecht und Alter, welche in den hierfür bestimmten, geschützten Plätzen durchgeführt wird.
2. Der Verein ist unpolitisch, hat jedoch das Recht einem Dachverband anzugehören.
3. Unser Gelände in Alkoven wurde gegründet zur Ausübung von Freikörperkultur.
4. Die Vereinsleitung verfolgt die konkrete Umsetzung dieses Vereinszweckes und führt zum Nachweis entsprechende Aufzeichnungen wie Tätigkeitsberichte, Sitzungsprotokolle, Rechnungs-abschlüsse etc.
5. Der Vereinsleitung sind zweckfremde Verwaltungsaufgaben und das Anstreben von Gewinnen untersagt. Die Vereinsmitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereines. Im Falle einer Auflösung des Vereines ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung zu verwenden.
6. Die Mitgliedschaft im Verein steht der Allgemeinheit offen, ohne Rücksicht auf Geschlecht, Religion, Herkunft und soziale Stellung.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Zweckes

1. Der Vereinszweck soll durch die in den nachstehenden Absätzen angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
2. Als ideelle Mittel dienen:
 - 2.1 Durchführung und Teilnahme an internen und öffentlichen Sportveranstaltungen, Wettkämpfen, Wettspielen.
 - 2.2 Organisation und Training von Volleyball, Leichtathletik, Kajakfahren und Schwimmen, sowie spezielle Aktivitäten um das körperliche Wohl unserer Kinder und Jugendlichen zu fördern.
 - 2.3 Übungseinheiten für Gymnastik, Yoga, Line Dance und Square Dance
 - 2.4 Kulturelle Veranstaltungen, Ausflüge, Wanderungen und gesellige Zusammenkünfte.
 - 2.5 Errichtung und Betrieb einer Sauna, einer Kraftkammer, der Tischtennisanlagen, einer Bibliothek und von Asphaltbahnen
 - 2.6 Errichtung und Erhaltung von Sport- und Spielplätzen, Sporthallen und des Badesees.
 - 2.7 Errichtung und Erhaltung einer Warenabgabestelle (Buffet für Getränke und Speisen) zur unentgeltlichen Überlassung an einen Pächter.
 - 2.8 Ausgestaltung und Instandhaltung aller natürlichen und baulichen Anlagen des Geländes in Alkoven unter Beachtung der behördlichen und gesetzlichen Bestimmungen.
3. Die erforderlichen materiellen Mittel werden aufgebracht durch:
 - 3.1 Aufnahme- und Mitgliedsbeiträge.
 - 3.2 Gästespenden, Vermächtnisse, öffentliche Subventionen
 - 3.3 Eigenleistungen von Mitgliedern zur Umsetzung der unter §2 Pkt. 1 genannten Aktivitäten
 - 3.4 Unkostenbeiträge von Mitgliedern für zur Nutzung überlassene Grundstücke und sonstigen Einrichtungen
 - 3.5 Rückzahlbare Darlehen von Mitgliedern.
 - 3.6 Überschüsse aus Veranstaltungen.
 - 3.7 Zinserträge
 - 3.8 Zuwendungen, Beihilfen bzw. Subventionen aus öffentlichen Mitteln und Umlagen für notwendige Investitionen.
 - 3.9 Einnahmen von Sponsoren und aus Inseraten und Werbung jeglicher Art.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Es gibt: Ehrenmitglieder
Vollmitglieder
Jugendmitglieder
Kindermitglieder
Probemmitglieder
Mitglieder auf Zeitaustritt
2. Die Ehrenmitgliedschaft kann in Anerkennung besonderer Verdienste um den Verein auf Antrag des Vereinsvorstandes von der Generalversammlung verliehen werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Vollmitgliedschaft kann von Personen beiderlei Geschlechts, die volljährig und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind und über einen einwandfreien Leumund verfügen, erworben werden.
2. Die Entscheidung über die definitive Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand nach Ablauf einer dreimonatigen Probezeit und unter Beachtung eventueller Stellungnahmen von Mitgliedern.
3. Eine Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
4. Jedes Vollmitglied erhält einen Zahlschein, mit der die Mitgliedschaft für das laufende Vereinsjahr durch die Bezahlung des Beitrages bestätigt wird (siehe § 7 Abs. 6)
5. Kinder im Familienverband gelten als Kindermitglieder.
6. Ab Erreichung des 15. Lebensjahr gelten Jugendliche im Familienverband als Jugendmitglieder.
7. Jugendmitglieder werden ab dem Zeitpunkt der Volljährigkeit durch Abgabe der Beitrittserklärung zu Vollmitgliedern.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluß.
2. Der Austritt ist spätestens 1 Monat vor dem Vereinsjahrende mit einem Schreiben per Post oder per E-Mail dem Vereinsvorstand bekannt zu geben. Sollte das Mitglied ein Objekt besitzen, so sind alle Zahlungen solange zu leisten, bis das Objekt an einen neuen Eigentümer, welcher Vereinsmitglied sein muss, übergeben wurde.
3. Ausscheidende Mitglieder haben ihre offenen Zahlungsverpflichtungen, einschließlich der des laufenden Jahres, den Verein gegenüber zu erfüllen. Weiters sind die vom Verein zur Verfügung gestellten Utensilien (Sportgeräte, Kleidung, Abzeichen, etc) zurückzustellen.
4. Ein Mitglied, das den Statuten und deren Ausführungsbestimmungen (z.B.: Geländeordnung, Fischereiordnung etc.), oder den ordnungsgemäß gefassten Beschlüssen oder den Interessen des Vereines zuwiderhandelt, oder dessen Mitgliedschaft dem Ansehen des Vereines schadet, wird vom Vorstand beim ersten Vorfall verwarnet und nach der zweiten Verwarnung und einem weiteren Vorfall aus dem Verein ausgeschlossen. Ebenso wird ein Vereinsmitglied ohne Verwarnung aus dem Verein ausgeschlossen, wenn den Zahlungsverpflichtungen nach Setzen einer Frist nicht nachgekommen wird oder wenn dem Verein durch Handlungen ein schwerwiegender materieller oder immaterieller Schaden entstanden ist.
5. Gegen eine Verwarnung oder einem Ausschließungsbeschluss des Vereinsvorstandes kann das betroffene Mitglied innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses bei der Interessensgruppenvertretung berufen. Die Berufung hat jedoch keine aufschiebende Wirkung. Gegen den Beschluss der Mitgliedervertretung ist ein vereininternes Rechtsmittel nicht zulässig.
6. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlischt jedes Benützungsrecht an den vom Verein zugewiesenen Hütten-, Wohnwagen- oder Zeltplätzen bzw. Reihenhäusern innerhalb des Vereinsgeländes. Unbewegliche Objekte dürfen nur an Vereinsmitglieder weiterverkauft werden. Der Vorstand kann hierfür eine Frist setzen. Wird diese durch das Mitglied nicht eingehalten, kann der Verein das Objekt auf Grund des Gutachtens eines gerichtlich beeideten Sachverständigen erwerben.
7. Wenn ein Mitglied ausgeschlossen wurde, so darf dieses das Vereinsgelände und Veranstaltungen des Vereines auch nicht mehr als Gast besuchen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu nützen.
2. Das aktive Wahlrecht steht nur den Ehren- und Vollmitgliedern, sowie Jugendmitgliedern, die im abgelaufenem Vereinsjahr das 14. Lebensjahr vollendet haben zu; das passive Wahlrecht für den Vereinsvorstand und die Interessensgruppenvertretung nur den Vollmitgliedern (mit Ausnahme des Jugendvertreters – vollendetes 15. Lebensjahr) zu.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch Ansehen und Zweck des Vereines Schaden erleiden könnten.

4. Die Mitglieder haben die Statuten samt Ausführungsbestimmungen (siehe § 6.4) sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane und den von ihnen beauftragten Personen zu befolgen.
5. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Aufnahme-, Mitglieds- und Unkostenbeiträge und des Darlehens verpflichtet.
6. Es besteht kein Anspruch auf klaglose Funktion der Versorgung mit Energie und Trinkwasser, sowie für die geregelte Bewirtschaftung von Müllabfuhr, Abwasserbeseitigung, Schneeräumung etc.
Die Mitglieder nehmen zur Kenntnis, dass der Verein bzw. dessen Organe jegliche Haftung sowie Schadenersatz aus diesen Titeln ablehnt.
7. Zahlungsfristen:
Mitgliedsbeitrag: die Vorschreibung erfolgt jeweils Mitte März – zahlbar innerhalb von 30 Tagen (sofern auf dem Zahlschein keine andere Frist angegeben ist).
Andere Zahlungen: Zahlbar innerhalb der auf dem Zahlschein angegebenen Frist.
Mahnfristen: es erfolgt eine erste Mahnung ohne Mahngebühr, die zweite Mahnung beinhaltet eine in der Höhe nach vom Vorstand beschlossene Mahngebühr. Die Zahlungsfristen betragen jeweils 14 Tage, eine vorgeschriebene Mahngebühr ist gleich zu bewerten, wie ein ausstehender Mitgliedsbeitrag

§ 8 Vereinsorgane

Die Organe des Vereines sind:

1. Die Generalversammlung (§§ 9 f; § 5 Abs. 1 Verg)
2. die Mitgliedervertretung
3. den Vorstand (§§ 11 ff; § Abs. 1 Verg)
4. die Interessensgruppenvertretung
5. Rechnungsprüfer (§ 15)
6. das Schiedsgericht (§ 16)

Die Funktionsperiode der Organe beträgt drei Jahre; sie dauert jedenfalls bis zur Wahl neuer Organe. Eine Wiederwahl ist möglich.

§ 9 Die Generalversammlung

1. Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich innerhalb der ersten drei Monate des Vereinsjahres statt.
2. Eine außerordentliche Generalversammlung ist vom Vorstand innerhalb von vier Wochen einzuberufen:
 - 2.1 auf Beschluss des Vorstandes
 - 2.2 auf Beschluss der ordentlichen Generalversammlung
 - 2.3 auf schriftlichen und begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel aller stimmberechtigten Mitglieder (§ 5 Abs 2 Verg)
 - 2.4 auf Verlangen der Rechnungsprüfer (§21 Abs 5 VerG)
3. Zu allen Generalversammlungen sind alle Ehren- und Vollmitglieder sowie Jugendmitglieder, die im abgelaufenem Vereinsjahr das 14. Lebensjahr vollendet haben, sechs Wochen vor dem vorgesehenen Termin unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Wenn Wahlberechtigte an einer gleichen Adresse gemeldet sind, dann genügt eine einzige Einladung.
4. Anträge an die Generalversammlung sind bis spätestens 28 Tage vor der Versammlung schriftlich und von mindestens fünf wahlberechtigten Mitgliedern unterschrieben, eingeschrieben beim Vorstand einzureichen. Ordnungsgemäß eingebrachte Anträge müssen in Beratung genommen werden.
5. Teilnahmeberechtigt an der Generalversammlung sind alle Mitglieder. Stimmberechtigt sind jedoch nur Ehren- und Vollmitglieder sowie Jugendmitglieder (die im abgelaufenem Vereinsjahr das 14. Lebensjahr vollendet haben), welche ihre laufenden Zahlungsverpflichtungen erfüllt haben.
6. Die Generalversammlung ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mehr als die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
Ist die Generalversammlung zum festgesetzten Zeitpunkt nicht beschlussfähig, so findet eine halbe Stunde später eine Generalversammlung mit derselben Tagesordnung statt; dies ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
7. Wahlen und Beschlußfassungen in der Generalversammlung erfolgen mit Ausnahme von Statutenänderungen und Vereinsauflösung die der Zweidrittelmehrheit bedürfen, mit einfacher Stimmenmehrheit.
8. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Sollte auch der Stellvertreter verhindert sein, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
9. Während der Wahl übernimmt der Vorsitzende des Arbeitsausschusses "Wahlen" den Vorsitz in der Generalversammlung.

§ 10 Aufgaben der Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereines. ihr steht das Recht zu, in allen Vereinsbelangen Beschlüsse zu fassen. (Beschlüsse sind für alle anderen Vereinsorgane bindend.)

Der Generalversammlung sind auf jeden Fall folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und der Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht.
2. Entlastung des Vereinsvorstandes für die abgelaufene Funktionsperiode
3. Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes, der Interessensgruppenvertretung und der Rechnungsprüfer. Die Wahl des Vorstandes, der Interessensgruppenvertretung und der Rechnungsprüfer erfolgt für eine Funktionsperiode von drei Jahren.
4. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge. Eine jährliche Erhöhung entsprechend der Indexsteigerung lt. VPI oder einen an seine Stelle tretenden Index, wird automatisch vorgenommen und braucht daher nicht gesondert beschlossen werden.
- 5.. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
6. Beschlussfassung über Änderungen der Statuten
7. Beschlussfassung über die auf der Tagesordnung stehenden Anträge.
8. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines.

§ 11 Wahlen

1. Die Entgegennahme von Wahlvorschlägen für die Vorstandsmitglieder und die Interessensgruppenvertreter der verschiedenen Viertel und der Tagesmitglieder lt. § 13 Pkt 1 für die Wahl der Interessensgruppenvertretung sowie der Rechnungsprüfer obliegt dem Arbeitsausschuß "Wahlen".
2. Der Arbeitsausschuß "Wahlen" beginnt mit seiner Tätigkeit mindestens zwei Monate vor Ablauf der Funktionsperiode und besteht aus den Mitgliedern der IGV.
3. Der Arbeitsausschuß "Wahlen" wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, der auch die Wahlen in der Generalversammlung leitet.
4. Wahlvorschläge sind bis spätestens 28 Tage vor der Generalversammlung schriftlich an den Arbeitsausschuß "Wahlen" einzubringen. Die vorgeschlagenen Mitglieder müssen mit ihrer Nominierung einverstanden sein und dies mit ihrer Unterschrift bestätigen.
5. Wahlvorschläge für den Vorstand müssen den gesamten Vorstand umfassen; Wahlvorschläge für die Interessenvertreter in die Interessensgruppenvertretung sowie für die Rechnungsprüfer können einzeln oder gruppenweise eingebracht werden.
6. Ein Kandidat für den Vorstand darf in mehreren Wahlvorschlägen für den Vorstand aufscheinen, nicht jedoch gleichzeitig als Kandidat für die Interessensgruppenvertretung oder Rechnungsprüfer.
7. Die Stimmzettel mit den Wahlvorschlägen werden vor Beginn der Generalversammlung nach Eintragung in die Anwesenheitsliste ausgegeben. Jeder Wahlberechtigte erhält einen Stimmzettel für die Wahl des Vorstandes samt den Rechnungsprüfern und einen Stimmzettel für die Wahl der Interessenvertreter seiner Interessensgruppe.
8. Die Wahlberechtigten stimmen persönlich, direkt und geheim ab. Es werden Wahlzellen und Wahlurnen aufgestellt
9. Für die Wahl des Vorstandes ist jener Wahlvorschlag anzukreuzen der den Vorstellungen des Wählers entspricht. Im angekreuzten Wahlvorschlag dürfen Streichungen von Kandidaten vorgenommen werden. Als gewählt gilt jener Vorschlag, der mehr als 50% der gültigen Stimmen erhält. Wird dies von keinem Wahlvorschlag erreicht ist zwischen den zwei Wahlvorschlägen mit dem höchsten Anteil an gültigen Stimmen eine Stichwahl durchzuführen.
Wird ein Kandidat des gewinnenden Wahlvorschlages von 50% oder mehr der Wähler dieses Wahlvorschlages gestrichen, so gilt dieser Kandidat als nicht gewählt.
Für einen durch Streichung ausscheidenden oder einen die Wahl nicht annehmenden Kandidaten hat der gewählte Vorstand innerhalb eines Monats ein Ersatzmitglied zu berufen.
10. Für die Wahl der Rechnungsprüfer ist jener Wahlvorschlag anzukreuzen, der den Vorstellungen des Wählers entspricht. Als gewählt gelten die beiden Kandidaten mit den meisten gültigen Stimmen.
- 11 Für die Wahl der Interessenvertreter in die Interessensgruppenvertretung ist auf einem eigenen Stimmzettel jener Wahlvorschlag anzukreuzen, der den Vorstellungen des Wählers entspricht. Als gewählt gelten - je nach Interessensgruppe - die zwei bzw. drei Kandidaten mit den meisten Stimmen.
12. Der Arbeitsausschuß "Wahlen" zählt die Stimmen bzw. Streichungen und der Vorsitzende berichtet über das Wahlergebnis. Dieses ist zusätzlich im Protokoll der Generalversammlung zu veröffentlichen.
13. Abweichend von den vorhergehenden Punkten wählen die Jugendmitglieder ab dem vollendetem
14. Lebensjahr im Juli bzw. August am Gelände Jugendvertreter für die gleiche Periode in die Interessensgruppenvertretung.

§ 12 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - 1.1 Obmann und einem Stellvertreter
 - 1.2 Schriftführer und einem Stellvertreter
 - 1.3 Kassier und einem Stellvertreter
 - 1.4 Geländeverwalter und zwei Stellvertreter
 - 1.5 Sportwart und einem Stellvertreter
 - 1.6 Sektionsleiter Volleyball
 - 1.7 Jugendreferenten.
2. Der Vorstand wird zu seinen Sitzungen durch den Obmann, in dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter bzw. in weiterer Folge von dem an Jahren ältesten Vorstandsmitglied schriftlich oder mündlich mindestens viermal jährlich einberufen.
3. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
4. Den Vorsitz führt der Obmann; bei Verhinderung sein Stellvertreter oder in weiterer Folge das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied.
5. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
6. Die Funktion eines Vorstandsmitgliedes erlischt durch Ablauf der Funktionsperiode, Rücktritt oder Enthebung durch die Generalversammlung
7. Die Mitglieder des Vorstandes können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Berufung eines Nachfolgers wirksam. Der Nachfolger ist vom Vorstand innerhalb eines Monats zu berufen und diese ist von der nächsten Generalversammlung zu bestätigen
Bei Rücktritt des gesamten Vorstandes sind die Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zwecke der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Not-situation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat. (ist innerhalb eines Monats eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen. Bis zu dieser Neuwahl führt der Vorstand die Ge-schäfte des Vereines weiter.)
8. Der Vorstand ist berechtigt, im Falle der Notwendigkeit weitere Personen mit beratender Stimme in den Vorstand aufzunehmen (Beiräte). Dafür ist die Zustimmung aller stimmberechtigten Vorstandsmitglieder er-forderlich
9. Eine Enthebung kann nur bei vereinschädigendem Verhalten durch Beschluß der Generalversammlung erfolgen.

§ 13 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat den Verein mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Organs im Rahmen dieses Statuts und der Beschlüsse der Generalversammlung zu führen.

Zur Regelung der inneren Organisation kann der Vorstand unter Berücksichtigung dieses Statuts eine Ge-schäftsordnung für den Vorstand und die Mitgliedervertretung beschließen.

Dem Vorstand kommen alle Aufgaben zu, soweit sie nicht einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind. Insbesondere ist er berechtigt und verpflichtet folgende Punkte zu erfüllen:

1. Der Obmann ist der höchste Vereinsfunktionär. Ihm obliegt die Vertretung des Vereines, insbesondere nach außen gegenüber Behörden und dritten Personen. Er führt den Vorsitz in der Generalversammlung, im Vorstand und in den Sitzungen der Mitgliedervertretung.
In außerordentlich dringenden und für den Verein wichtigen Fällen ist er berechtigt, unter eigener Verant-wortung selbständige Anordnungen zu treffen, die sonst in den Wirkungsbereich der General-versammlung, des Vorstandes oder der Mitgliedervertretung fallen.
Die betroffenen Vereinsorgane sind davon aber umgehend in Kenntnis zu setzen.
2. Der Schriftführer verfasst alle vom Verein ausgehenden Schreiben und Dokumente und besorgt die Ge-schäfte des Vereinsarchivs. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung, den Sitzungen des Vorstandes und den Sitzungen der Mitgliedervertretung.
3. Der Kassier ist verantwortlich für die Abwicklung der Finanzgebarung, Kassaführung, Buchhaltung, Erstel-lung des Voranschlags und des Rechnungsabschlusses.
4. Dem Geländeverwalter obliegen alle Angelegenheiten des Betriebes und der Erhaltung des Geländes.
5. Dem Sportwart obliegen alle Belange, die mit der praktischen Ausübung des Sportes in Verbindung stehen.

6. Dem Sektionsleiter Volleyball obliegen alle Belange, die mit der praktischen Ausübung des Volleyballsports in Verbindung stehen.
7. Der Jugendreferent hat sich für die Belange der Kinder und Jugendlichen einzusetzen und in Zusammenarbeit mit dem Jugendvertreter in der IGV die Aktivitäten und Veranstaltungen der Jugendlichen zu koordinieren.
8. Briefe und Bekanntmachungen des Vereines sind von Obmann und Schriftführer; den Verein verpflichtende Urkunden sind von Obmann und Kassier zu unterfertigen. Sollten für die Gegenzeichnung der Obmann oder der Kassier oder der Schriftführer und deren Stellvertreter verhindert sein, so sind mindestens zwei weitere Unterschriften von anderen Vorstandsmitgliedern notwendig.
Betreffen diese Schriftstücke jedoch Angelegenheiten des Geländeverwalters, werden diese vom Obmann und Geländeverwalter unterschrieben; bei Verhinderung von deren jeweiligen Stellvertretern.
9. Schriftstücke, die ein Ressort betreffen, sind vom Obmann und dem zuständigen Vorstandsmitglied oder deren Stellvertretern zu unterfertigen.
10. Das Vereinsvermögen zu verwalten und ein entsprechendes Rechnungswesen unter Beachtung allfälliger gesetzlicher Bestimmungen einzurichten; bei Eingehen von Verpflichtungen ist auf die finanziellen Möglichkeiten des Vereines Bedacht zu nehmen.
11. das Rechnungsjahr festzulegen und einen Jahresvoranschlag (Budget) zu erstellen; das Rechnungsjahr darf zwölf Monate nicht überschreiten (§ 21 Abs. 1 VerG);
12. innerhalb von fünf Monaten nach Ende eines Rechnungsjahres eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung (Bilanz) samt Vermögensübersicht zu erstellen (§ 21 Abs. 1 VerG);
13. eine (außer)ordentliche Generalversammlung einzuberufen und in dieser über die Tätigkeit (Rechenschaftsbericht) und die finanzielle Gebarung zu berichten (§ 20 VerG); wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand eine solche Information den betreffenden Mitgliedern auch sonst binnen vier Wochen zu geben (§ 20 VerG);
14. von den Rechnungsprüfern aufgezeigte Gebarungsmängel zu beseitigen und Maßnahmen gegen aufgezeigte Gefahren zu treffen (§ 21 Abs. 4 VerG);
15. die Mitglieder in geeigneter Weise über die geprüfte Einnahmen- und Ausgabenrechnung zu informieren ; geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden (21 Abs. 4 VerG);
16. erforderliche Meldungen an Behörden (z.B. Vereinsbehörde, Finanzbehörde) zu erledigen;
17. zur Beratung und Erledigung besonderer Aufgaben Ausschüsse (Arbeitskreise) einzurichten und deren innere Organisation zu regeln;
18. Dienstverhältnisse zu begründen oder aufzulösen.
19. für einen geregelten Sportbetrieb zu sorgen;
20. Planung von Vereinsveranstaltungen.
21. Die Vergabe von Wohnungen in den Reihenhäusern und von Grundflächen (Stellplätzen) zur Aufstellung von Hütten, Wohnwagen, Mobilheimen oder Zelten an Vollmitglieder sowie die Erteilung der Zustimmung zur Übertragung/Übernahme von Wohnungen in den Reihenhäusern und von Stellplätzen durch ein Vereinsmitglied an ein anderes Vereinsmitglied.
22. Die Erteilung der Genehmigung (inklusive allfälliger Auflagen) für die Errichtung von Reihenhäusern, Neuaufstellung von Hütten, Wohnwagen, Mobilheimen oder Zelten, bauliche Veränderungen, Änderungen des Niveaus oder private Rodungen, sowie die Erteilung von Aufträgen zum Rückschnitt (ggfs. Rodung) vorhandener Bepflanzung. Der Vorstand kann Bau- und Gestaltungsrichtlinien für das gesamte oder Teile des Vereinsgeländes festlegen.
23. Vorstandsmitglieder, bzw. Personen welche vom Vorstand ermächtigt wurden, haben das Recht, in Abstimmung mit dem Eigentümer, zugewiesene Nutzungsflächen zu betreten und Infrastruktureinrichtungen (Anschlüsse von Antenne, Gas, Strom, Abwasser, Wasser), egal wo sich diese befinden, zu kontrollieren.

§ 14 Die Interessengruppenvertretung

1. Die Interessensgruppenvertretung besteht aus einem Jugendvertreter, je zwei Vertretern der Interessensgruppen "Erlengrund", "Plateau" und "Waldviertel", aus drei Vertretern der Interessensgruppe und "Tagesmitglieder" und aus vier Vertretern der Interessensgruppe "Seeviertel"
2. Eine Vorstandstätigkeit und ein Sitz in der Interessensgruppenvertretung schließen einander aus. Vorstandsmitglieder sind als Interessensgruppenvertreter nicht wählbar. Wird ein Mitglied der Interessensgruppenvertretung in den Vorstand gewählt, so scheidet es sofort automatisch aus der Interessensgruppenvertretung aus. Sein Sitz ist umgehend mit dem bei der letzten Wahl nächst gereihten neu zu besetzen.
3. Die Interessensgruppenvertretung tagt mindestens einmal jährlich, bzw. nach Antrag eines Mitgliedes der Interessengruppenvertretung.
4. Den Vorsitz führt rotierend jeweils ein Vertreter der Interessensgruppen von Erlengrund, Plateau, Seeviertel, Tagesmitglieder und Waldviertel. Die Einberufung dieses Gremiums obliegt dem Vorsitzenden der jeweils vorangegangenen Sitzung.
5. Die Interessensgruppenvertretung faßt die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

- Diese Beschlüsse werden bei den gemeinsamen Sitzungen in der Mitgliedervertretung vorgebracht.
6. Scheidet ein Mitglied während der Funktionsperiode aus, so rückt jenes Mitglied nach, welches bei der Wahl an nächster Stelle gereiht war. Sollte kein weiteres Mitglied auf der Wahlliste gestanden sein, so ist von jener Gruppe die betroffen ist, eine Nachwahl für den Rest der Funktionsperiode vorzunehmen.

§ 15 Aufgaben der Interessensgruppenvertretung

1. Die Anliegen der Mitglieder zu vertreten.
2. Herstellung bzw. Vertiefung des Informationsflusses zwischen den Mitgliedern und dem Vorstand und umgekehrt.
3. Bestellung eines Rechnungsprüfers innerhalb eines Monats, wenn dieser während der Funktionsperiode den Rücktritt erklärt oder verstirbt.
Diese Bestellung muß die nächste Generalversammlung bestätigen.

§ 16 Die Mitgliedervertretung

1. Die Mitgliedervertretung besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes und den Mitgliedern der Interessensgruppenvertretung.
2. Die Mitgliedervertretung tagt mindestens viermal im Vereinsjahr, ist aber vom Obmann innerhalb von 3 Wochen einzuberufen, wenn die Interessensgruppenvertretung dies verlangt.
3. Die Einberufung und der Vorsitz obliegen dem Obmann bzw. seinem Stellvertreter; bei Verhinderung und im Berufungsfall dem an Jahren ältesten Mitglied der Mitgliedervertretung.
4. Die Mitgliedervertretung faßt die Beschlüsse mit Zweidrittelmehrheit.

§ 17 Aufgaben der Mitgliedervertretung

1. Genehmigung des Jahresvoranschlags.
2. Begutachtung und Abgabe einer Stellungnahme zu Anträgen zur Abänderung der Statuten
3. Beschlussfassung von Ausführungsbestimmungen.
4. Bestätigung der Nachbestellung von Vorstandsmitgliedern bis zur nächsten Generalversammlung innerhalb der laufenden Funktionsperiode.
5. Beschlussfassung über Kauf, Verkauf, Pacht und Verpachtung von Liegenschaften und Gebäuden.
6. Festsetzung von Unkostenbeträgen
7. Entscheidung über die Berufung von Mitgliedern gegen den Vereinsausschluß und gegen Disziplinarmaßnahmen (wobei die Mitglieder des Vorstandes bei diesen Abstimmungen nicht stimmberechtigt sind).

§ 18 Rechnungsprüfer, Abschlussprüfer

1. Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören.
2. Sie haben
 - a) die Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel, mindestens einmal jährlich, spätestens innerhalb von vier Monaten ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung (Bilanz) zu prüfen (§ 21 Abs. 2 VerG). Die Mitglieder des Vorstandes haben den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen;
 - b) Gebarungsmängel und/oder Gefahren für den Bestand des Vereines aufzuzeigen (§ 21 Abs. 3 VerG), vor allem dann, wenn die eingegangenen Verpflichtungen die Mittel des Vereines übersteigen;
 - c) vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung (§ 9 Abs. 2) zu verlangen, wenn sie feststellen, dass der Vorstand beharrlich und auf schwerwiegende Weise gegen die ihm obliegenden Rechnungslegungspflichten verstößt, ohne dass zu erwarten ist, dass in absehbarer Zeit für wirksame Abhilfe gesorgt wird; kommt der Vorstand diesem Verlangen nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach, können die Rechnungsprüfer selbst eine Generalversammlung einberufen (§ 21 Abs. 5 VerG);
 - d) auf ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben und auf In-sich-Geschäfte (Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein) besonders einzugehen (§ 21 Abs. 3 VerG).
3. Die Rechnungsprüfer sind zu allen Sitzungen der Vereinsorgane einzuladen und berechtigt, an diesen mit beratender Stimme teilzunehmen.
4. (4) Die Rechnungsprüfer sind grundsätzlich nur der Generalversammlung verantwortlich; sie haben dem Vorstand (§ 21 Abs. 4 VerG) und der Generalversammlung über die Gebarungsprüfung sowie allenfalls festgestellte Mängel zu berichten. Auf ausdrückliches und begründetes Verlangen des Vorstandes hat sie in Einzelfällen Überprüfungen vorzunehmen und darüber dem Vorstand zu berichten.

5. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen über die Bestellung, die Abwahl und den Rücktritt der Organe sinngemäß (§ 8 Abs 2, § 11 Abs 6).
6. Ein Abschlussprüfer (§ 22 Abs. 2 VerG) ist von der Mitgliederversammlung für die Funktionsperiode (§ 8 Abs. 2) zu bestellen, wenn in zwei aufeinander folgenden Rechnungsjahren die gewöhnlichen Einnahmen oder gewöhnlichen Ausgaben jeweils höher als drei Millionen Euro waren; ist eine Bestellung noch vor der nächsten Mitgliederversammlung notwendig, so hat der Vorstand einen Abschlussprüfer zu bestellen.

§ 19 Das Schiedsgericht

1. Streitigkeiten von Mitgliedern untereinander oder mit dem Vorstand, die aus dem Vereinsverhältnis rühren und durch Gespräche mit dem Vorstand oder mit der Interessensgruppenvertretung nicht bereinigt werden können, werden vom Schiedsgericht entschieden.
2. Es setzt sich aus fünf in den Vorstand wählbaren volljährigen Vereinsmitgliedern zusammen und wird derart gebildet, dass jede Streitpartei innerhalb von zwei Wochen nach Übereinkunft über die Befassung des Schiedsgerichtes dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen binnen weiterer zwei Wochen ein weiteres Mitglied zum Vorsitzenden; bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
3. Wird über die Wahl des Vorsitzenden keine Einigung erzielt, so entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
4. Das Schiedsgericht entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen und faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.
Der Grundsatz des beiderseitigen Gehörs ist zu wahren.
5. Die Abstimmung erfolgt in jedem Fall geheim. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
6. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu verfassen und von allen Beteiligten zu unterfertigen. Dieses Protokoll ist vertraulich.
7. Sofern das Verfahren vor dem Schiedsgericht nicht früher beendet ist, steht für Rechtsstreitigkeiten nach Ablauf von sechs Monaten nach Übereinkunft über die Befassung eines Schiedsgerichtes der ordentliche Rechtsweg offen.
8. Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist vereinsintern endgültig.

§ 20 Auflösung des Vereines

1. Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außer-ordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Diese außerordentliche Generalversammlung hat auch, sofern Vereinsvermögen vorhanden ist, über die Liquidation zu beschließen.
Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes soll das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie der Verein verfolgt und ebenfalls gemeinnützig ist. Besteht zum Zeitpunkt der Auflösung keine derartige Organisation, fällt das Vermögen an die Gemeinde Alkoven mit der Auflage, dass unpolitische, gemeinnützige Sportvereine damit gefördert werden.

